

§206

Beweisanträge des Angeklagten

- (1) Mit der Zustellung der Ladung zur Hauptverhandlung ist der Angeklagte auf sein Recht hinzuweisen, eigene Beweisanträge zu stellen.
- (2) Verlangt der Angeklagte die Ladung von Zeugen oder Sachverständigen oder die Vorlage anderer Beweismittel zur Hauptverhandlung, hat er unter Angabe der Tatsachen, über die der Beweis erhoben werden soll, seine Anträge beim Gericht zu stellen.
- (3) Beweisanträge des Angeklagten hat das Gericht dem Staatsanwalt mitzuteilen.

1. Auf das Recht, eigene Beweisanträge zu stellen, wird der Angeklagte erneut (vgl. Anm.2.2. zu § 105) hingewiesen. Diese (und die weiteren gern. § 197 Abs.4, § 202 Abs. 1 zu gebenden) Informationen sollen seine aktive Mitwirkung am Strafverfahren fördern (vgl. PIROG vom 16.3.1978). Zum Beweisantrag vgl. Anm. 1.2. zu §47, Anm. 1.6. zu §61.

2. Inhalt des Beweisantrags: Ein Beweisantrag stellt das Verlangen des Angeklagten dar, Zeugen oder Sachverständige zu laden oder materielle Beweismittel beizuziehen, weil er die von ihm vermutete oder für möglich gehaltene Tatsache für die gerichtliche Entscheidung über die strafrechtliche Verantwortlichkeit (und innerhalb der dadurch gesetzten Grenzen auch über die Ursachen und Bedingungen der Tat) für bedeutsam hält. Aus dem Antrag müssen das Beweisthema und die Angaben erkennbar sein, die zur Feststellung des Beweismittels (z. B.

Anschrift eines Zeugen) führen können. Der Angeklagte kann auch die Beiziehung eines bereits bekannten, im Ermittlungsverfahren gesicherten Beweismittels beantragen, die das Gericht für die Hauptverhandlung nicht vorgesehen hat. Folgt das Gericht dem Beweisantrag, veranlaßt der Vorsitzende die Beiziehung des Beweismittels. Über die Ablehnung des Beweisantrags entscheidet das Gericht durch Beschluß, der zum frühestmöglichen Zeitpunkt, spätestens bis zum Schluß der Beweisaufnahme, zu verkünden ist. Zu den Voraussetzungen, unter denen Beweisanträgen stattzugeben ist, vgl. Anm. 1.4. zu §223.

3. Mitteilung des Beweisantrags an den Staatsanwalt: Dem Staatsanwalt wird eine Abschrift des Beweisantrags übersandt, oder er wird anderweitig über den Beweisantrag informiert. Er erhält dadurch die Möglichkeit, zu dem Beweisantrag Stellung zu nehmen (vgl. § 177).

§207

Ladung des gesellschaftlichen Anklägers und des gesellschaftlichen Verteidigers

Nach Zulassung sind der gesellschaftliche Ankläger und der gesellschaftliche Verteidiger unter Beifügung des Beschlusses über die Zulassung zu laden. Die Ladung soll Hinweise auf seine Aufgaben und Rechte enthalten.

1. Zur Zulassung des gesellschaftlichen Anklägers und des gesellschaftlichen Verteidigers vgl. Anm. 1.1.¹—1.4. zu § 197.²

2. Inhalt und Form der Ladung (vgl. auch Anm. 1.1. und 1.3. zu §202) müssen dem gesellschaftlichen Ankläger oder dem gesellschaftlichen Verteidiger die Möglichkeit geben, sich gründlich auf die Hauptverhandlung vorzubereiten (vgl. BG Dresden, NJ, 1969/13, S. 411; Ziff. 14 des PrBOG vom 7.2.1973).

3. Die Hinweise auf seine Aufgaben und Rechte (vgl. §§ 54—56) sind Bestandteil der Ladung des gesellschaftlichen Anklägers oder des gesellschaftlichen Verteidigers. Ihm wird mitgeteilt, daß er vor der Hauptverhandlung Einsicht in die Sachakten nehmen und sich beim Vorsitzenden über den gesetzlichen Verfahrensablauf, über seine Rechte und Pflichten (z. B. seine Frage- und Antragsrechte und sein Recht zum Schlußvortrag) sowie über die Art und Weise des Aktenstudiums näher informieren kann.